

# **Hauptsatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises**

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung Baden-Württemberg i. d. F. vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), hat der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises am 28.07.2014 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Organe des Landkreises**

Organe des Schwarzwald-Baar-Kreises sind der Kreistag und der Landrat.

## **§ 2**

### **Zusammensetzung des Kreistages**

Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und den Kreisräten.

## **§ 3**

### **Zuständigkeit des Kreistages**

(1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung in dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuß oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem Kraft Gesetzes zukommt.

(2) Dem Kreistag obliegt insbesondere

1. die Wahl des Landrats,
2. die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages,
3. die Bildung der Wahlkreise und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag sowie die Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze,
4. die Bildung von beschließenden Ausschüssen für die dauernde Erledigung bestimmter Aufgabengebiete sowie des Schulbeirates nach § 49 des Schulgesetzes,
5. die Bildung von beratenden Ausschüssen,
6. Bestellung der Mitglieder und der Stellvertreter von beschließenden und beratenden Ausschüssen des Kreistages und von Beiräten, die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes,

die Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens i.S.v. § 48 LKrO i.V.m. § 105 Abs. 1 GemO, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt sowie die Entsendung von Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört,

7. die Übertragung von Aufgaben auf den Landrat,
8. die Berufung sachkundiger Einwohner als beratende Mitglieder in beschließenden Ausschüssen in widerruflicher Weise,
9. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises,
10. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises,
11. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Amtsleitern und Dezernenten im Einvernehmen mit dem Landrat,
12. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
13. die Aufstellung von langfristigen Planungen für Vorhaben i.S.v. § 17 Abs. 2 Satz 1 der LKrO,
14. die Stellungnahme zur Änderung der Grenzen des Landkreises und des Regionalverbandes,
15. der Erlaß von Satzungen und Rechtsverordnungen,
16. die Zustimmung zu Polizeiverordnungen nach § 15 des Polizeigesetzes,
17. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, die für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
18. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
19. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist,
20. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte i.S.v. § 88 Abs. 3 GemO, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
21. der Erlaß der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzung, die Feststellung der Jahresrechnung sowie Wirtschaftspläne,
22. die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben,
23. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluß von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,

24. der Beitritt zu Zweckverbänden, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und der Austritt aus diesen sowie der Abschluß von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen i.S. des GKZ mit anderen Gebietskörperschaften,
  25. der Schlußbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und die Übertragung von Aufgaben an das Rechnungsprüfungsamt,
  26. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistages vor Ablauf der Wahlzeit,
  27. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. § 12 Abs. 2 LKrO, soweit es sich um Tätigkeiten im Kreistag oder in einem Ausschuß des Landkreises handelt,
  28. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Kreiseinwohner wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§12 Abs. 3 LkrO),
  29. die Entscheidung gegenüber Kreisträten über das Vorliegen der Voraussetzung des Verbotes, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen (§13 Abs. 3 LKrO),
  30. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung der Pflichten (§ 13 Abs. 4 und § 31 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LKrO),
  31. die Entscheidung über die Errichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamtes.
- (3) Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 5 Abs. 1 und 5 genannten Obergrenzen überschritten werden.

## **§ 4**

### **Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen**

(1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 LKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- a) ein Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit
- b) ein Ausschuss für Bildung und Soziales
- c) ein Ausschuss für Umwelt und Technik
- d) ein Jugendhilfeausschuss (§ 2 Abs. 1 LKJHG)

(2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem an:

- dem Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit 21 Kreisträte
  - dem Ausschuss für Bildung und Soziales 21 Kreisträte
  - dem Ausschuss für Umwelt und Technik 21 Kreisträte
  - dem Jugendhilfeausschuss 11 Kreisträte
- sowie 11 weitere stimmberechtigte Mitglieder.

Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Verhinderungsstellvertreter bestellt. Ist dieser ebenfalls verhindert, erfolgt die weitere Stellvertretung in der Reihenfolge der benannten Stellvertreter.

- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten; die Reihenfolge bestimmt der Ausschuss. Unberührt davon bleibt die Beauftragung des Ersten Landesbeamten mit dem Vorsitz (§ 35 Abs. 3 LKrO)

## § 5

### Zuständigkeit der Ausschüsse

- (1) Der Ausschuss für **Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit** ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

1. Kreistagswahl;
2. Wirtschaftsförderung;
3. Tourismusförderung;
4. Öffentlicher Personennahverkehr;
5. Schülerbeförderung;
6. Breitbandversorgung;
7. Gesundheitswesen einschließlich Aufgaben des Landkreises nach dem Infektionsschutzgesetz;
8. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen;
9. die Aufnahme von Krediten von mehr als 2.700.000,-- €;
10. die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme der Arbeitgeberdarlehen ;
11. Grundstücksangelegenheiten und Bauvorhaben, soweit sie nicht den anderen beschließenden Ausschüssen vorbehalten sind;
12. Im Einvernehmen mit dem Landrat die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppen A 12 sowie von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 12 TVöD aus den Aufgabengebieten dieses Ausschusses, soweit dies nicht dem Kreistag vorbehalten ist; darüber hinaus die Entscheidung über Beförderungen und Höhergruppierung sowie das sonstige Personalwesen, soweit es nicht den weiteren beschließenden Ausschüssen zugeordnet ist;
13. Schlussbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und Übertragung von Aufgaben an das Rechnungsprüfungsamt;
14. Angelegenheiten des allgemeinen Polizeirechts;
15. Vorschläge zur Bestellung der ehrenamtlichen Beisitzer bei der Enteignungsbehörde nach dem Baugesetzbuch und dem Landesenteignungsgesetz
16. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO

- (2) Der Ausschuss für **Umwelt und Technik** ist zuständig für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten:

1. Abfallbeseitigung einschließlich der Bauvorhaben im Bereich der Abfallwirtschaft
2. Umwelt- und Naturschutz einschließlich Angelegenheiten der Baurechtsbehörde, der Gewerbeaufsicht, des Forst- sowie des Vermessungs- und Flurneuordnungswesens

3. Im Einvernehmen mit dem Landrat die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppen A 12 sowie von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 12 TVöD aus den Aufgabengebieten dieses Ausschusses
4. Kreisstraßen und sonstiges Straßenwesen;
5. Landwirtschaft;
6. Dorfverschönerung;
7. Feuerwehr;
8. Rettungsdienst;
9. Katastrophenschutz;
10. die Wahl der Mitglieder des Schwarzwald-Baar-Kreises in den Verbandsausschuss des Badischen Viehversicherungsverbandes.
11. Tierkörperbeseitigung einschließlich Angelegenheiten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung;
12. Tierheime.

(3) Der Ausschuss für **Bildung und Soziales** ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

1. Schulangelegenheiten einschließlich der Bauvorhaben sowie der Einführung neuer Schularten und Fachklassen;
2. Erwachsenenbildung;
3. Kulturpflege;
4. Sportförderung;
5. Angelegenheiten der sozialen Sicherung (insbesondere Sozialhilfe, Altenhilfe, Grundsicherung etc.), soweit nicht der Jugendhilfeausschuss gesetzlich oder nach Abs. 4 zuständig ist
6. im Einvernehmen mit dem Landrat die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 12 sowie von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 12 TVöD aus den Aufgabengebieten dieses Ausschusses sowie des Jugendhilfeausschusses.

(4) Der **Jugendhilfeausschuss** ist zuständig für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten:

Neben den gesetzlichen Zuständigkeiten auch für die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche einschließlich der Interdisziplinären Frühförderstelle (ohne Personalangelegenheiten)

(5) Die beschließende Ausschüsse sind für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit nicht nach dem § 7 die Zuständigkeit des Landrats gegeben ist:

1. Der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen ohne betragsmäßige Begrenzung;
2. die Entscheidung über die Durchführung von Bauvorhaben, die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von bis zu 1.000.000,-- €;
3. den Abschluss von Miet- und Nutzungsverträgen;
4. die Stundung von Forderungen;

5. den Erwerb, Tausch sowie die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 1.000.000,-- € im Einzelfall;
6. den Erwerb, Tausch sowie die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 600.000,-- € im Einzelfall;
7. die Führung von Rechtstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 150.000,-- € und den Abschluss von Vergleichen, sofern das Zugeständnis des Landkreises 75.000,-- € im Einzelfall nicht übersteigt;
8. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Gesamthaushalts nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO bis zu einem Höchstbetrag von 500.000,-- € im Einzelfall. Übersteigen derartige Bewilligungen den Betrag von 150.000,-- € im Einzelfall, so ist die Zustimmung des Ausschusses für Verwaltung und Wirtschaft erforderlich. Stimmt dieser der Bewilligung nicht zu, ist die Angelegenheit dem Kreistag zur Entscheidung vorzulegen.
9. den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises sowie die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 150.000,-- €;
10. die Bewilligung von nicht einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zum Höchstbetrag von 75.000,-- €;
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte i.S.v. § 88 Abs. 2 und 3 GemO bis zum Betrag von 180.000,-- € im Einzelfall."

## **§ 6**

### **Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Aufgabengebiete selbstständig anstelle des Kreistages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 jedoch nur innerhalb der dort genannten Wertgrenzen.
- (2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlußfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.
- (4) Ist ein beschließender Ausschuß wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlußfähig i.S.v. § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO, so entscheidet an seiner Stelle der Kreistag.
- (5) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuß zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.
- (6) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuß zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Ausschusses für Verwaltung und Wirtschaft anzunehmen.

- (7) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in den beschließenden Ausschüsse vorberaten werden. Dies gilt nicht, wenn der beschließende Ausschuß wegen Befangenheit von Mitgliedern i.S.v. § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO beschlußunfähig ist.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit des Landrats**

- (1) Der Landrat leitet das Landratsamt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamtes.

Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm sonst durch Gesetz oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben sowie die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist.

- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:

1. Die Entscheidung über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern der Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD;
2. der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 150.000,-- € im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand;
3. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten bis zu 2.700.000,-- €;
4. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 150.000,-- € im Einzelfall nicht übersteigen;
5. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zur Höhe von 3.000,-- €;
6. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO bis zu 40.000,-- € im Einzelfall;
7. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 30.000 € im Einzelfall;
8. Stundungen in der Höhe unbegrenzt bis sechs Monate, im Übrigen bis zu 30.000,- €;
9. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung;
10. die Anlage des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u.ä.), die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen in dem vom Kreistag genehmigten Rahmen;
11. der Erwerb, Tausch sowie die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 150.000,-- € im Einzelfall;
12. der Erwerb, Tausch sowie die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 150.000,-- € im Einzelfall;
13. der Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten Grundstücken bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von 6.000,-- €, von unbebauten Grundstücken bis zu einem jährlichen Pachtwert von 30.000,-- €, von beweglichem Vermögen bis zu einem Jahresmietwert von 30.000,-- €;

14. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluß von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 60.000,-- € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 30.000,-- € nicht übersteigt;
15. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 600,-- € jährlich, sowie der Austritt aus ihnen;
16. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz;
17. die Bildung von Haushaltsresten;
18. die Umschuldung von Krediten zur Erreichung eines günstigeren Zinssatzes;
19. die Bewilligung von Zuschüssen und Zuweisungen auf der Basis von Grundsatzbeschlüssen oder Förderrichtlinien des Kreistags im Rahmen der Planansätze;
20. die Festsetzung von privatrechtlichen Entgelten.

(3) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1. die Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistages und der Ausschüsse;
2. die Bestellung von Einwohnern zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebung, Wahlen u.ä. sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
3. die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt sind;
4. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten des mittleren Dienstes sowie der Beamten der Besoldungsgruppe A 9 bis A 11 der Laufbahn des gehobenen Dienstes;
5. die Anstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Arbeitnehmern der Entgeltgruppen 7 bis 11 TVÖD.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sven Hinterseh  
Landrat